

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 139/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bella F [REDACTED],

K [REDACTED] M [REDACTED], M [REDACTED] 14/22, J [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
2 [REDACTED]straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jühne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsse-nats) des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Februar 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht sieht richtig, daß ein Anspruch der Klägerin nach § 150 ZPO aF schon daran scheitert, daß sie bis zum 26. Mai 1965 keinen rechtswirksamen Antrag auf Entschädigung gestellt hatte, weil ihrem Wiedereinsetzungsge-such nicht entsprochen werden kann (BGH Rz 1978, 174 Nr. 7). Dabei hält es sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungsge-such zu stellenden Anforderungen. Auf die sogenannte Kölner Praxis (vgl. BGH Rz 1969, 524) kann sich die Klägerin nicht mit

erfolg berufen; denn sie hat - wie der Tatrichter zutreffend derlegt - bis heute nicht alle zur Begründung desiedereinsetzungsgegesuchs erforderlichen Angaben gemacht.

Im Ubrigen steht dem Klageanspruch auch entgegen, daß die Klägerin bis zum 26. Mai 1965 nur das allgemeine Entschädigungsverlangen geltend gemacht und die mit der Klage verfolgten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, an Körper oder Gesundheit und an Leben erst später angemeldet hat. Der allgemeine Antrag nach § 189 BtO setzte sie nur in die Lage, das Verfahren durch Nachschieben von Ansprüchen auszuweiten (BON Rz 1976, 189 und ständig). Bei der Verabschiedung des BtO-Schlußgesetzes lag also auch aus diesem Grund kein wirksamer Antrag auf Entschädigung für die jetzt geltend gemachten Schadensarten vor. Deshalb genießt die Klägerin insoweit auch keinen Vertrauensschutz nach BVerfG Rz 1971, 309. Denn das setzt voraus, daß der Antragsteller am 26. Mai 1965 alle Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nach altem Recht bereits erfüllt und damit einen durchsetzbaren Anspruch erlangt hatte. Die bloße Möglichkeit, durch eine Antragstellung (Nachmeldung) den Anspruch zum Entstehen zu bringen, reicht nicht aus, das durch die Verfassung geschützte Vertrauen in den Fortbestand des Anspruchs zu begründen (Beschluss vom 13. Mai 1980 - I. ZB 28/80; Urteil vom 6. November 1980 - I. ZB 62/79 - zur Veröffentlichung bestimmt; vgl. auch BON Rz 1980, 21 Nr. 10).



193

- 4 -

Auf die Erwägungen des Tatrichters zu § 190 a StG
kommt es danach nicht mehr an.

Hai

Mr. Lang

